



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

## Indien (Republik Indien)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

#### 1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar)

Soweit die Geburt nicht registriert wurde, ist eine Nachbeurkundung im Wege der späten Registrierung („late registration“) erforderlich

#### 2. **Ledigkeits-/ Familienstandsnachweis**, durch eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit) des zuständigen Bürgermeisters (Sarpanch) und der Eltern

Antragssteller aus Neu-Delhi, dem Bundesstaat Bihar oder aus dem Süden Indiens (Bundesstaaten Maharashtra, Goa, Gujarat, Madhya Pradesh, Chhattisgarh, Daman und Diu) erhalten kein Affidavit des Bürgermeisters (Sarpanch). Für diesen Fall ist ein Affidavit der Eltern ausreichend.

Sofern ein Elternteil verstorben ist, bedarf es der Vorlage der Sterbeurkunde.

#### 3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesamt.

In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, gewohnheitsrechtlichen und zivilrechtlichen Eheschließungen im Heimat- und Ausland zu machen

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit für den indischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens, sofern der/die indische Staatsangehörige zur Zeit der Scheidung seinen/ihren Wohnsitz im Scheidungsland hatte.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.

**c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:**

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise. Neben den unter a) genannten Urkunden sind hierfür gegebenenfalls **weitere** Dokumente nach Maßgabe der Merkblätter der zuständigen deutschen konsularischen Vertretungen vorzulegen. Die Hinweisblätter können im Internet unter nachstehendem Link eingesehen werden:

[Merkblätter](#)

**Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.